

Riester-Rente: Förderberechtigter Personenkreis

Die Riester-Rente soll die Absenkung des Versorgungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und in der Beamtenversorgung Anfang der 2000er Jahre auffangen. Die steuerliche Förderung in Form der Zulagengewährung und einer möglichen zusätzlichen steuerlichen Förderung ist in erster Linie an Familien und Personen mit bis zu durchschnittlichem Einkommen gerichtet. Im Folgenden zeigen wir Ihnen die wichtigsten Personenkreise auf und was es zu beachten gilt.

Unmittelbar förderberechtigt sind Pflichtversicherte der deutschen GRV und Beamte

- Die Zulagengewährung ist vom steuerrechtlichen Status des Zulageberechtigten **unabhängig**.
 - **Beispiel:** Ein ausländischer Staatsbürger erhält Zulagen aufgrund des inländischen Arbeitsverhältnisses. In Deutschland ist er nur beschränkt steuerpflichtig, da er seinen ersten Wohnsitz in seinem Heimatland hat. Er kann die Beiträge zu seiner Riester-Rente nicht als Sonderausgaben geltend machen, Zulagen werden aber gewährt.
- Der Sonderausgabenabzug ist **unbeschränkt** Steuerpflichtigen vorbehalten
 - Nur unbeschränkt Steuerpflichtige können die Beiträge als Sonderausgaben geltend machen. Damit entfällt für beschränkt Steuerpflichtige die Günstigerprüfung. Im Rahmen der Günstigerprüfung wird seitens des Finanzamts geprüft, ob sich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ein höherer Steuervorteil ergibt als durch die bereits gewährten Zulagen. Der über die Zulagen hinausgehende Steuervorteil wird im Rahmen des Einkommensteuerjahresausgleichs gewährt.
- Für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes stehen Kindergeldberechtigte und deren Ehegatten, die eine Kinderzulage beantragen, einem Pflichtversicherten in der GRV gleich (Kindererziehungszeit). Damit besteht eine unmittelbare Förderberechtigung. Dies gilt auch für Beamte.
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, einer Erwerbsunfähigkeitsrente oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (Beamte) sind unmittelbar förderberechtigt. Voraussetzung ist, dass direkt vor dem Leistungsbezug eine unmittelbare Förderberechtigung bestand.
- Personen, die **vor 2010** eine Riester-Rente aufgrund einer **Pflichtmitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung eines Anrainerstaates** z.B. Österreich, abgeschlossen haben, bleiben unmittelbar förderberechtigt, solange **kein Anbieterwechsel** vorgenommen wird.
- **Beamte**, Besoldungsempfänger, Empfänger von Amtsbezügen und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 10a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EStG müssen gegenüber ihrem Dienstherrn eine Einverständniserklärung abgeben, damit dieser der Zentralen Zulagenstelle die maßgebenden Bezüge melden darf. Die Einverständniserklärung ist spätestens bis Ende des Beitragsjahres gegenüber der zuständigen Stelle beim Dienstherrn schriftlich abzugeben (siehe Info pst 2507).

**Einverständniserklärung
ist zwingend erforderlich!**

Mittelbar förderberechtigt sind Ehegatten von unmittelbar Förderberechtigten

Mittelbar förderberechtigt sind nicht unmittelbar förderberechtigte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, wenn der andere Ehegatte oder Lebenspartner zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehört und eine Riester-Rente abgeschlossen hat.

2010 hat der Gesetzgeber auf Einwände des Europäischen Gerichtshofs reagiert und entschieden, dass einzig die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenstatus die unmittelbare Förderfähigkeit bestimmt und nicht die unbeschränkte Steuerpflicht. Eine umfassende Zusammenstellung der förderberechtigten Personenkreise ist der Anlage zum BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2017 zu entnehmen.